

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ... (Bezeichnung). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in ... (Ort).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Präventionsrat hat die Aufgabe, in unterschiedlichen Bereichen vorhandenes Fachwissen zusammenzutragen, um Konzepte zur Verhinderung von Kriminalität zu entwickeln und diese auch in den entsprechenden politischen Gremien der Gemeinde einzubringen.
2. Diese Aufgabe erreicht der Präventionsrat u.a. durch
 - * Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Informationen, die für die regionale Kriminalitätsvermeidung bedeutsam sind;
 - * Förderung der regionalen wissenschaftlichen Forschung zu Ursachen und Prävention von Kriminalität und Gewalt;
 - * Unterstützung kriminalpräventiver Initiativen und Förderung ihrer Kooperation und Koordinierung;
 - * Unterstützung, Initiierung und Durchführung problembezogener Präventionsprojekte in ... (Ort);
 - * Öffentlichkeitsarbeit, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung von Personen, Organisationen und Institutionen, die im Bereich Kriminalprävention arbeiten;
 - * Einwerbung von Geld und Sachmitteln zur problembezogenen Projektarbeit.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - * öffentliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Tagungen und Workshops;
 - * Durchführung von Ausstellungen;
 - * allgemeine und zielgruppenbezogene Öffentlichkeitsarbeit;
 - * Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, auch im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs auf Bildungsurlaub;
 - * Veröffentlichung von wissenschaftlichen Studien, Erfahrungsberichten u.ä.;
 - * ideelle und finanzielle Förderung von (modellhaften) Projekten, vor allem in den Bereichen Jugend, Schule, Hochschule, Ausbildung, Familie, Frauenfragen, Wohnungs- und Städtebau, Kultur, Medien, Minderheiten und Benachteiligte;
 - * öffentliche Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und Tagungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können zur Erledigung von Vereinsaufgaben notwendige Auslagen nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes gewährt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) nicht eingetragene Vereine.Mitglieder haben, auch wenn sie durch mehrere Personen ihres gesetzlichen Vorstandes vertreten werden, nur eine einheitliche Stimme.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem/der Antragsteller/in mit. Gegen die Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung (§ 7) zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein. Das Mitglied kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist ab Kenntnis der begründeten Ausschließung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beitragsrückständen bleibt davon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodus die Mitgliederversammlung festsetzt.

Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus Spenden und anderen Vermögenszuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen. Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich mittels einfachen Briefes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuladen. Maßgeblich für den Beginn der Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels.
4. Die einzelnen Mitglieder können Tagesordnungspunkte unter Angabe von Erklärungen anmelden. Diese sind dem Vorstand bis mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Näheres kann durch die Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der ersten und zweiten Schriftführer/in,
 - d) dem/der ersten und zweiten Schatzmeister/in,
 - e) den Beisitzer(inne)n, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand legt auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Grundsätze der Arbeit des Vereins fest.
3. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

Grundsätzlich sind die Sitzungen des Vereins öffentlich, es sei denn, die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beantragt die Nichtöffentlichkeit.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel der in der dies beschließenden Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Auflösung und Vermögensübertragung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ... (Begünstigte/r).

Der/Die Empfänger/in hat das Vermögen den Vereinszielen nach § 2 entsprechend gemeinnützig zu verwenden.